

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	004/0031/2016
	Erstelldatum:	29.09.2016
	Aktenzeichen:	Referat 4 Dr. K. / bf
Besetzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Amberg		
Referat für Jugend, Senioren und Soziales Verfasser: Dr. Mühlmann, Michaela		
Beratungsfolge	17.10.2016	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat bestellt als Vertreter der katholischen Kirche Herrn Anton Rauch als Nachfolger für Herrn Andreas Scheidler als stellvertretendes beratendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss.

Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

Gemäß § 71 Abs. 5 S. 2 SGB VIII regelt das Landesrecht die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss.
Einschlägig sind vorliegend die Satzung für das Jugendamt der Stadt Amberg sowie das AGSG.

Zu den beratenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses gehören gem. Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG „Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts. Ihre Zahl und Zusammensetzung wird entsprechend ihrer Zahl und Bedeutung im Jugendamtsbezirk in der Satzung festgelegt.“

Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 10 der Satzung des Jugendamtes der Stadt Amberg vom 09.05.1996 gehört als beratendes Mitglied dem Jugendhilfeausschuss *ein* Vertreter oder *eine* Vertreterin der katholischen Kirche an.

Gemäß Art. 19 Abs. 3 i.V.m. Art. 18 Abs. 3 S. 1 AGSG ist für das Mitglied ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen.

Gemäß § 4 Abs. 4 der oben erwähnten Satzung werden die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und ihre Stellvertreter/innen durch Beschluss des Stadtrates bestellt.

Herr Gemeindereferent Andreas Scheidler war bislang stellvertretendes beratendes Mitglied (Vertreter die katholische Kirche) im Jugendhilfeausschuss.

Gemäß Art. 22 Abs. 2 AGSG endet die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss, wenn das Amt endet aufgrund dessen das Mitglied dem Jugendhilfeausschuss angehört (Nr. 3), wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen hat, abberufen wird (Nr. 4) oder wenn das Mitglied aus wichtigem Grund seinen Rücktritt erklärt (Nr. 5).

Durch die Versetzung von Herrn Andreas Scheidler nach Weiden wurde Herrn Scheidler ein anderer Wirkungskreis außerhalb Ambergs übertragen. Herr Scheidler wohnt auch nicht in Amberg.

In der Gesamtschau steht er dem Jugendhilfeausschuss der Stadt Amberg daher praktisch nicht mehr zur Verfügung. Mit der Versetzung erfüllt Herr Scheidler daher auch die Soll-Vorschrift nach Art. 21 Abs. 2 AGSG nicht mehr, wonach die beratenden Mitglieder ihren Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsplatz im Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Trägers haben sollen.

Herr Scheidler wies darüber hinaus mit Nachricht vom 08.09.2016 selbst darauf hin, zum 01.09.2016 nach Weiden versetzt worden zu sein und damit die Vorschriften nach Art. 21 Abs. 2 AGSG nicht mehr zu erfüllen.

Als stellvertretendes beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss ist nun vom Bistum Regensburg mit Schreiben vom 10.08.2016 Herr Anton Rauch benannt worden.

Die Voraussetzung für die Bestellung als beratendes Mitglied (Art. 21 Abs. 2 AGSG) ist durch seine dienstliche Tätigkeit in Amberg gegeben.

Herr Rauch wäre nun gem. § 4 Abs. 4 der Satzung des Jugendamtes vom Stadtrat zu bestellen.

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme
siehe unter a)

c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

b) Haushaltsmittel

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

Alternativen:

Anlagen:

Dr: Knerer-Brütting
Rechtsdirektor

Verteiler:

Mitglieder des Stadtrats
Ref. 2, Ref. 4, Amt 4.1, OB, RP
Zum Akt Beschlussvorlagen
Zum Akt Registratur